

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Gesundheit	DRUCKSACHE	
Az.: 53	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 09.10.2023	164	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration	16.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	01.12.2023		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	20.12.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
53 09.10.23 gez. Chia				Radeck	
				zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	

Betreff:

Verlängerung der Vereinbarung mit dem Betreuungsverein Oschersleben e. V. zur Unterstützung der Betreuungsstelle des Landkreises Helmstedt bei der Umsetzung der „erweiterten Unterstützung“

Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Helmstedt und dem Betreuungsverein Oschersleben e. V. bezüglich der Unterstützungsleistung gemäß §§ 8 und 11 BtOG wird vorbehaltlich der Bewilligung der Haushaltsmittel zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 164	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai
2021 wurde das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) neu geschaffen. Wesentliches
Ziel des Gesetzes ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts innerhalb und im Vor-
feld einer gesetzlichen Betreuung. Besondere Bedeutung erlangt hier das Instrument der
sogenannten „erweiterten Unterstützung“, das in den §§ 8 und 11 Abs. 3 und 4 BtOG
zum 1. Januar 2023 neu geregelt worden ist.

10 Angesichts der Arbeitsmarktsituation und des damit einhergehenden Fachkräftemangels
konnten die Stellen in der Betreuungsstelle zum Zeitpunkt der Reform nicht dauerhaft
besetzt werden. Um die Betreuungsstelle für die neuen Aufgaben ab dem 1. Januar 2023
zu wappnen, wurde mit dem Betreuungsverein Oschersleben e. V. unter anderem für die
15 Umsetzung des neuen Instrumentes der „erweiterten Unterstützung“ nach §§ 8 und 11
BtOG eine Kooperationsvereinbarung geschlossen (siehe Drucksache 144/2022). Für
diese Unterstützungsleistung wurde eine Laufzeit von einem Jahr ins Visier genommen,
um diese Aufgabe danach ab 2024 auf zwischenzeitlich einzustellendes landkreiseigenes
Personal zu übertragen.

20 Zwar konnten erfreulicherweise Anfang des Jahres 2023 die anvisierten Stellen in der
Betreuungsstelle besetzt werden. Durch Personalfuktuation waren jedoch bereits ab
dem zweiten Quartal des Jahres 2023 wieder zwei Stellen unbesetzt, so dass die Perso-
nalressourcen für die Realisierung des Konzepts nicht wie geplant zur Verfügung stan-
den.

25 Mit Unterstützung des Betreuungsvereins Oschersleben e. V. konnten dennoch die ers-
ten Erfahrungswerte bei der Umsetzung des Instruments der „erweiterten Unterstützung“
gesammelt werden. Daraus resultierte auch eine Anpassung der Vereinbarung zum
30 01.07.2023.

Aus Sicht aller Beteiligten ist das neue Instrument gut geeignet, das Recht auf Selbstbe-
stimmung der betroffenen Personen - ohne Einrichtung einer rechtlichen Betreuung - um-
zusetzen. Diese Erfahrungswerte und die zu Beginn des Jahres guten Personalressour-
cen führten zu der Entscheidung, die Betreuungsstelle des Landkreises Helmstedt als
35 Modellprojektkommune zur Erprobung der „erweiterten Unterstützung“ im gerichtlichen
Verfahren anzumelden.

40 Der Landesgesetzgeber hatte zu seiner Zeit entschieden, das neue Instrument der soge-
nannten „erweiterten Unterstützung“ im gerichtlichen Verfahren auf Modellprojekte zu be-
schränken. Die genauen rechtlichen Vorgaben zu Modellprojekten und der dazu erfor-
derlichen Verordnung sind in § 2 Nds. AGBtR geregelt. Die entsprechende Modellpro-
jektverordnung ist nunmehr am 01.10.2023 in Kraft getreten. Die Evaluation des Projekts
erstreckt sich danach auf den Zeitraum vom 01.10.2023 bis zum 31. Dezember 2027.

45 Neben dem Landkreis Helmstedt hat sich die Stadt Göttingen, deren Betreuungsstelle
zugleich für den Landkreis Göttingen fungiert, als Modellkommune zur Verfügung gestellt.
Das Niedersächsische Justizministeriums (MJ) stellt für das Modellprojekt eine Förde-
rung in Höhe von insgesamt 200.000 Euro jährlich in Aussicht, die an bestimmte

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 164	Jahr 2023

50 Fallzahlen gekoppelt ist. Für beide Modellprojekte ist auch eine wissenschaftliche Begleitung geplant. Bei der Höhe der Fördersumme orientiert sich das MJ an den vom Bund (BT-Drs. 19/244) zugrunde gelegten Fallpauschalen und geht davon aus, dass 7 % der neu eingeleiteten Betreuungsverfahren für eine erweiterte Unterstützung nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG in Frage kommen. Die vorgesehenen Pauschalbeträge belaufen sich auf

55 508,50 € pro Fall für 3 % der neueingeleiteten Betreuungsverfahren (Unterstützung bis zu drei Monaten) und auf 924,00 € pro Fall für 4 % der neueingeleiteten Betreuungsfälle (Unterstützung bis zu sechs Monaten).

60 Für den Landkreis Helmstedt ist voraussichtlich mit einem Vorschuss der Fördermittel in Höhe von rd. 5.000 € für 2023 und in Höhe von rd. 31.000 € für 2024 zu rechnen. Am Ende des jeweiligen Jahres ist spitz abzurechnen.

65 Zwar konnte ab dem 02.10.2023 die Personalsituation in der Betreuungsstelle mit der Nachbesetzung einer Stelle etwas verbessert werden, dennoch kann die Erprobung der „erweiterten Unterstützung“ aufgrund weiterhin fehlender personeller Kapazitäten nicht ohne die Hilfe des Betreuungsvereins bewerkstelligt werden.

70 Demzufolge ist die Kooperation mit dem Betreuungsvereins Oschersleben e. V. für die Unterstützungsleistung bei der „erweiterten Unterstützung“ auch über das Jahr 2023 hinaus bis zum 31.12.2024 erforderlich. Grundlage der Verlängerung der Kooperation ist die anliegende Vereinbarung (Anlage 1).

75

Vereinbarung zur Weiterführung der erweiterte Unterstützung nach §§ 8 und 11 BtOG für das Jahr 2024

zwischen

Landkreis Helmstedt

und

Betreuungsverein Oschersleben e. V.

Präambel

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2021 wurde das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) neu geschaffen. Hier werden die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde und die der anerkannten Betreuungsvereine neu geregelt und erweitert. Die Aufgabenerfüllung nach § 8 und § 11 BtOG (erweiterte Unterstützung) wird im Landkreis Helmstedt erstmal dem Betreuungsverein Oschersleben e.V. übertragen.

Es ist Ziel dieser Vereinbarung sicherzustellen, dass die dem Betreuungsverein übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt werden können und der Betreuungsverein im Hinblick auf die Finanzierung der ihm übertragenen Aufgaben Planungssicherheit erhält. Die erfolgreiche Umsetzung im Jahr 2023 ist Grundlage der Planung 2024.

Aus diesem Grund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Pflichten des Betreuungsvereins

a)

Der Betreuungsverein verpflichtet sich, die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben nach § 8 und § 11 BtOG im Landkreis Helmstedt ordnungsgemäß zu erbringen. Mit der Einführung der o. g. neuen Aufgaben für die örtliche Betreuungsbehörde wird Neuland in der rechtlichen Betreuung betreten. Es gib bisher nur die Zahlen aus 2023. In Auswertung der erweiterten Unterstützung im Jahr 2023 ist zu erwarten, dass die erweiterte Unterstützung bei 8 - 10 % aller Neubestellungen möglich ist und pro Fall über den Zeitraum von 3 Monaten insgesamt 15 Stunden anfallen werden. Somit mtl. ca. 5 Stunden.

Im Landkreis Helmstedt gab es im Jahr 2022 insgesamt 601 neu eingeleitete Betreuungsverfahren. Bei Zugrundelegung von 10 % ist gerundet mit 61 Fällen á 15 Stunden erweiterte Unterstützung mit einem Jahresumfang von 915 Stunden zu rechnen. Das Jahr 2022 ist auch Grundlage für die Berechnung der Förderung der Modellprojekte durch das Land Niedersachsen.

b)

Zur Erledigung dieser dem Betreuungsverein übertragenen Aufgaben wird der Betreuungsverein in Helmstedt die Kapazität durch geeignete Betreuer von bis zu 900 Jahresstunden für das Jahr 2024 einplanen und zur Verfügung stellen.

Zur Risikominimierung für beide Seiten erfolgt eine zeitnahe Beteiligung beider Seiten und eine pauschale Vergütung in den ersten drei Monaten für vorerst 50 Stunden/pro Monat. Das entspricht 10 Verfahren im 1. Quartal 2024.

Die Aufgabenerfüllung erfolgt in Anlehnung an die Erfordernisse, die von der BAGüs dazu formuliert wurden, den Entwurf der Modelplanung für Niedersachsen und in enger Abstimmung mit der örtlichen Betreuungsstelle.

Nach Auswertung der Zahlen per 30.03.2024, 30.06.2024 und 30.09.2024 jeweils bis zum 15. des Folgemonats können Änderungen/Anpassungen der Vereinbarung erfolgen. Es wird eine Pauschalzahlung in der unten aufgeführten Höhe vereinbart.

Der Betreuungsverein dokumentiert jede Anfrage zur erweiterten Unterstützung und jede Umsetzung nach Art und Weise, Zeitumfang, Inhalt und Erfolg. Die Dokumentation wird an die wissenschaftliche Begleitung der Modellprojekte des Landes Niedersachsen angepasst und umgesetzt.

Der Landkreis erhält den Jahresbericht 2024 zum 30.01.2025. Damit wäre die Grundlage geschaffen für eine gemeinsame Auswertung und ggf. erforderliche Anpassung.

2. Pflichten des Landkreises

a)

Die Kostenberechnung erfolgt nach KGST Berechnung. Der Landkreis ist verpflichtet, sich an den für die Aufgabenerledigung des Betreuungsvereins nach Ziffer 1 dieser Vereinbarung voraussichtlichen Personal- und Sachkosten wie folgt zu beteiligen:

Grundlage der Berechnung ab 01.01.2024:

601 Neubestellungen im Jahr 2024

10 % wahrscheinliche Verfahren pro Jahr á 15 Stunden.

Das entspricht 61 Verfahren im Jahr = 915 Stunden in 12 Monaten

Zur Risikominimierung erfolgt zunächst die Planung auf 10 Verfahren á 15 Stunden im 1. Quartal 2024, somit 150 Stunden erweiterte Unterstützung für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.03.2024.

Für die Monate erfolgt jeweils pauschal die Zahlung. Der Vertrag kann von beiden Seiten weitergeführt werden.

Fiktive Berechnung:

1 VZ Stellenanteil für einen Querschnittsarbeiter

2024 Personalkosten Betreuer (jährlich) 70.500 €

2024 25 % der Personalkosten als Sachkosten (jährlich) 17.625 €

2024 Gesamt 88.125 €

Die Arbeitgeberkosten belaufen sich auf ca. 88.125 €. Die Jahresarbeitszeit entspricht 1628 Stunden davon können 915 Stunden Arbeitszeit auf die erweiterte Unterstützung entfallen.

Mit einem Risikozuschlag kann der Betreuungsverein einen Satz von 60,- €/ Stunde die Leistung erbringen. In dem Zeitraum vom 01.01.2024 bis 30.03.2024 sind 50 Stunden á 60,- € pro Monat, insgesamt mtl. 3.000,- € zu leisten. Mit der Pauschale ist der Landkreis Helmstedt von der Erbringung frei gestellt und jeder Mehrbedarf geht zu Lasten des Betreuungsverein Oschersleben e. V.. Bei einem Minderbedarf in diesen drei Monaten ist das Risiko beim Landkreis Helmstedt. In dem Stundensatz sind die erforderlichen Fahrkosten enthalten.

Für die Jahre ab 2025 erfolgt eine gemeinsame Planung, ob der Betreuungsverein Oschersleben e.V. weiterhin die übertragene Aufgabe übernimmt oder diese von Landkreis Helmstedt erbracht wird.

Der Landkreis verpflichtet sich monatlich die Pauschale beginnend ab dem 31.01.2024 an den Betreuungsverein durch Überweisung auf das Konto Kreissparkasse Börde DE51 8105 5000 3030 0114 01 zu überweisen.

3. Wechselseitige Pflichten

Die Parteien dieser Vereinbarung sind verpflichtet, sich wechselseitig bei der Durchführung dieser Vereinbarung zu unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Umfang der wechselseitigen Rechte und Pflichten ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine einvernehmliche Lösung zu suchen, die den wechselseitigen Interessen gerecht wird.

Spätestens bis zum 30.09.2024 haben die Parteien im Hinblick auf die Fortführung dieser Vereinbarung miteinander Gespräche zu führen, um gegebenenfalls die Beteiligung des Landkreises an den Personal- und Sachkosten angemessen anzupassen.

4. Inkrafttreten und Beendigung

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2024 und läuft erstmalig bis 31.12.2024. Eine Verlängerung ist möglich. Von beiden Parteien kann diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung in dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

Instrument der „Erweiterten Unterstützung“

nach § 8 und § 11 des
Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)



Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Zielsetzung:

Stärkung des Selbstbestimmungsrechts innerhalb und im Vorfeld der gesetzlichen Betreuung

Besondere Bedeutung des Instruments der „Erweiterten Unterstützung“, das in § 8 und § 11 Abs. 3 und 4 BtOG geregelt ist.

Einige Aufgaben der Betreuungsstelle

1. Informations- und Beratungspflichten
2. Öffentliche Unterschriftenbeglaubigungen
3. Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und Unterstützung (§ 8 BtOG)
4. Mitteilungspflichten an Betreuungsvereine
- 5. Aufgaben im gerichtlichen Verfahren (§ 11 BtOG),
„Die Betreuungsbehörde als Schnittstelle zwischen
Amtsgericht, Betreuerinnen/Betreuer und Betroffenen“**
6. Registrierung von Betreuerinnen/Betreuer

Erweiterte Unterstützung nach § 8 und § 11 BtOG

- Als **freiwillige Leistung** nach § 8 Abs. 2 BtOG im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungsangebotes
 - *...Die Beratung und Unterstützung der Behörde... kann darüber hinaus in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden... .*
- Im Rahmen des **Gerichtlichen Verfahrens** nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG
 - *Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichtes hat die Behörde zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung... in Betracht kommt.*

Modellprojekt der „Erweiterten Unterstützung“

- Landesgesetzgeber hat sich entschieden die „Erweiterte Unterstützung“ im gerichtlichen Verfahren in Modellprojekten zu erproben
- Durchführende Betreuungsbehörden sind:
 - Stadt Göttingen zugleich für den Landkreis Göttingen
 - Landkreis Helmstedt
- Laufzeit 01.10.2023 bis 31.12.2027
- Modellprojekt-VO wurde am 09.10.2023 im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht

Modellprojekt der „Erweiterten Unterstützung“

- Förderung vom Niedersächsischen Justizministerium
- Fördersumme: 200.000 € pro Kalenderjahr (jährlich auf Antrag)
- Abschlag richtet sich nach der Zahl der neu eingeleiteten
Betreuungsverfahren aus dem Vorvorjahr (prognostiziertes Fallaufkommen
von 7% der Neufälle)
- Aufteilung der Fallpauschalen

• Fallpauschale bei unter 3 Monaten	508,50 €	zu 3/7
• Fallpauschale bei über 3 bis 6 Monaten	924,00 €	zu 4/7

Betreuungsverein Oschersleben e.V.

- kein Betreuungsverein im Landkreis Helmstedt
- schlechte Arbeitsmarktsituation mit einhergehendem Fachkräftemangel
- Unterstützungsleistung zur Bewältigung neuer Querschnittsaufgaben
- Expertise von erfahrenen Fachkräften war erforderlich
- Vereinbarung geschlossen über
 - *Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 BtOG (für 3 Jahre)*
 - *Unterstützungsleistung nach § 8 und § 11 BtOG (für 2023 und 2024)*



VIELEN DANK!



betreuungsstelle@landkreis-helmstedt.de



www.landkreis-helmstedt.de

„ Konzept 2024 Betreuungsverein im Landkreis Helmstedt erweiterte Unterstützung“

Helmstedt 16. November 2023

–Konzept Aufbau Struktur – Andreas Isensee/ Stephan
Sigusch

Neue Aufgaben für Betreuungsvereine

BTOG
§ 8 und § 11

BtOG – Aufgaben kraft Gesetzes

- § 8, § 11,
- Umsetzung
- Neue Möglichkeiten, Aufgaben, Ideen, Umsetzung, alte Probleme

Landkreis Helmstedt

Niedersachsen

ca. 90.000 Einwohner

674 qkm

1 Amtsgerichtsbezirk

besteht seit vielen Jahren

Einheitsgemeinden (per 31.12.2022)
Helmstedt, Kreisstadt, selbstständige
Gemeinde (25.779)
Königslutter an Elm, Stadt (15.933)
Lehre (12.097)
Schöningen, Stadt/11.209)

Samtgemeinden mit Sitz
Samtgemeinde Grasleben (4671)
Grasleben (2469)
Mariental (971)
Querenhorst (485)
Rennau (746)

Samtgemeinde Heeseberg (3683)
Beierstedt (362)
Gevensleben (608)
Jerxheim (1101)
Söllingen (1612)

Samtgemeinde Nord-Elm (5787)
Frellstedt (810)
Räbke (778)
Süpplingen (1805)
Süpplingenburg (648)
Warberg (835)
Wolsdorf (911)

Samtgemeinde Velpke (13.311)
Bahrdorf (1799)
Dannendorf (2534)
Grafenhorst (1182)
Groß Twülpstedt (2835)
Velpke (4961)



Betreuungsverein

Oschersleben e.V.

- Seit 1992 anerkannter Betreuungsverein in Sachsen-Anhalt
- Seit 2023 anerkannter Betreuungsverein in Niedersachsen
- Geschäftsstellen in Oschersleben, Haldensleben und Helmstedt
- Mitglied in der LAG Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e.v.,
Betreuungsgerichtstag e.V., Bundeskonferenz der
Betreuungsvereine
- Eigene Trägerschaft
- EUTB Beratungsstellen in Oschersleben und Haldensleben
- 6 Mitarbeiter als Vereinsbetreuer, 4 Mitarbeiterinnen als
Verwaltungsfachkräfte, 1 Mitarbeiter im Budget für Arbeit

Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024 -

Konzept zur Organisationsstruktur - Anbindung ehrenamtlicher Betreuer*innen an den Betreuungsverein

Ziel die erweiterte Unterstützung nach § 8 und § 11 BTOG

Landkreis Helmstedt

- 674 Quadratmeter mit Circa 92.000 Einwohner
- Statistik berechnet zirka 1500 Betreuungen
 - davon zirka 900 Betreuung ehrenamtlich
 - davon zirka 100 ehrenamtliche Betreuer die nicht zum Personenkreis der Angehörigen zählen
 - Ca. 601 neue Betreuungsverfahren im Jahr 2022
- Büro mit barrierefreiem Zugang in zentraler Lage

Rosenwinkel 10-11, 39350 Helmstedt

Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024 -

Inhalt

- 1. Bisherige Fälle der erweiterten Unterstützung
- 2. Persönliche Voraussetzungen
- 3. Ablauf der erweiterten Unterstützung
- 4. Themenfelder
- 5. Fallbeispiele
- 6. Geeignete Fälle

Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024-

Bisherige Fälle der erweiterten Unterstützung (eU)

- seit Januar 2023 - 13 Fälle der erweiterten Unterstützung
- davon wurden 4 eU erfolgreich abgeschlossen
 - -> keine Betreuung notwendig
- eine eU konnte mangels Mitwirkung nicht durchgeführt werden
- eine eU konnte aufgrund kognitiver Einschränkungen nicht erfolgreich beendet werden -> rechtl. Betreuung wurde im Einvernehmen angeregt -> eU läuft bis zur Bestellung weiter
- 9 eU laufen aktuell
- 2 eU sind in Planung

Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024 -

Bisherige Fälle der erweiterten Unterstützung

Altersstruktur der Klienten und Klientinnen:

- 6 Personen unter 30 Jahren
- 4 Personen zwischen 30 und 50 Jahren
- 3 Personen über 60 Jahren

Aufenthalt bei Start der eU:

- 10 Personen in eigener Wohnung
- 2 Personen im Krankenhaus

- 1 Person im Altenpflegeheim

Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024 -

Bisherige Fälle der erweiterten Unterstützung

Art der Behinderung:

- 10 Personen mit seelischen Behinderungen (Diagnosen)
- 1 Person mit einer kognitiven Behinderung
- 2 Personen mit Pflegebedürftigkeit aufgrund des Alters (keine Demenz)

Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024 -

Persönliche Voraussetzungen

- Lebenssituation des Betroffenen muss geeignet sein
- Zustimmung des Betroffenen
- Mitwirkung muss den Betroffenen kognitiv möglich sein
- Kooperationsbereitschaft des Betroffenen
- Unterstützung muss ohne Stellvertretung möglich sein
- alle Sachverhalte können mit dem Betroffenen besprochen werden
- der Betroffene kann alle Entscheidungen eigenständig treffen
- gewöhnlicher Aufenthalt im Landkreis Helmstedt

Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024 -

- 3. Ablauf der erweiterten Unterstützung
- Fallbesprechung mit der Betreuungsstelle
- Kontaktaufnahme mit Betroffenen -> erstes Treffen
- erstes Treffen: Erstgespräch mit Bedarfsermittlung und Festlegung erster Zielen -> wichtig ist hier, die Klienten nicht zu überfordern
- regelmäßige Treffen nach Bedarf der Klienten und regelmäßiger telefonischer Austausch -> Ziel ist wöchentlicher Kontakt
- gemeinsame Antragsstellung und Begleitung zu Behörden
- Anbindung an andere Hilfsangebote

Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024 -

- 4. Themenfelder
 - Wohnungssuche
 - existenzsichernde Leistungen (Bürgergeld, Krankengeld)
 - Gesetzliche Krankenversicherung
 - Bankangelegenheiten
 - Schuldenregulierung (gemeinsamer Termin Schuldnerberatung) •
Arztsuche
 - berufliche Orientierung
 - allgemeine Postbearbeitung
 - weiterführende Hilfen (Eingliederungshilfe, Pflege)

Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024 -

- 5. Fallbeispiele
- Herr H. (75 Jahre) musste aufgrund des Todes seiner Lebensgefährtin in ein Pflegeheim umziehen. Alle Angelegenheiten wurde früher von der Lebensgefährtin geregelt.
- Heimkosten konnten nicht durch die Rente gedeckt werde -> Pflegeheim hat Betreuung angeregt
- Vorschlag eU durch Betreuungsstelle
- Ziele der eU: Antrag und Bewilligung Hilfe zur Pflege zur Deckung der
- Heimkosten
- Während der Antragsstellung sind viele Abbuchungen auf dem Girokonto aufgefallen
- weiteres Ziel: Kündigung aller Verträge und Widerruf der Einzugsermächtigungen

Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024 -

- • Nachdem die Hilfe zur Pflege bewilligt wurde und alle Abbuchungen vom Konto beendet wurden, konnte die erweiterte Unterstützung erfolgreich beendet werden.
- • Alle mit dem Umzug in Verbindung stehenden Angelegenheiten wurden erfolgreich geklärt und Herr H. benötigt keine rechtliche Betreuung.

Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024 -

- 5. Fallbeispiele
- Herr M. (21 Jahre) ist seit 5 Monaten im Krankenhaus und die Entlassung steht kurz bevor.
- durch mehrere Stationswechsel konnte der Sozialdienst nicht kontinuierlich arbeiten und hat für die Entlassung eine rechtliche Betreuung angeregt
- Vorschlag eU durch die Betreuungsstelle
- Erstgespräch mit Sozialdienst in der Klinik
- Ziele: Wohnung finden, Antrag Bürgergeld, Personalausweis besorgen, Krankenkassenkarte beantragen, EC-Karte besorgen

Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024 -

- Entlassung wurde vorgezogen und das nächste Treffen war dann die Entlassung und Begleitung in die Obdachlosenunterkunft.
- gleichzeitig wurde Personalausweis abgeholt und Zugriff auf das Girokonto hergestellt
- Krankenkassenkarte wurde gemeinsam bei der AOK beantragt
- Wohnungssuche und Beantragung der Kosten der Unterkunft beim
- Jobcenter
- nach 2 Monaten wohnte Herr M. in seiner eigenen Wohnung
- Neues Ziel: Arbeitsplatz oder Ausbildung finden
- Positive Prognose, dass auch Herr M. nach Abschluss der eU keine rechtliche Betreuung benötigt

Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024 -

- 6. Geeignete Fälle
- Ein- oder Auszug in oder aus stationären Einrichtungen
- bei akuten Notlagen (Leistungseinstellung, drohende Obdachlosigkeit)
- auch bei Betreuerwechsel oder Beendigung der Betreuung
- kurzfristiger und hoher Bedarf an Unterstützung
- überschaubare Anzahl an Handlungsfeldern (Wohnung, Behörden, Schulden)
- medizinische Rehabilitation idealerweise abgeschlossen

Erweiterte
Unterstützung
damit keine
Betreuung
erforderlich wird

- Konzept 2024 -



Erweiterte
Unterstützung
Betreuungsverein
- Konzept 2024 -

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

BVOC Betreuungsverein Oschersleben e.V.
Andreas Isensee und Stephan Sigusch

Rosenwinkel 10-11
38350 Helmstedt
Tel. 05351-121 1457

Mail: kontakt@bvoc.de

- Anregungen/ Rückmeldungen/ Fragen gerne auch per Mail